

Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechtes

Autor(en): **Stutz, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-153986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kriege durch ihre Grundsätzlichkeit gekennzeichnete. Alles andere, nenne es sich differenzierte oder rein militärische Neutralität, ist nur Schein und Täuschung, Schein für die fremden politischen Zwecke, die sich dahinter verbergen, Täuschung für diejenigen, die glauben, durch sie geschützt zu sein. Eine Schweiz, die nicht aufrichtig und vollständig neutral ist, ist außenpolitisch das Werkzeug und der Spielball fremder Zwecke; im Innern ist sie dem Verfall anheimgegeben. Daß diese Bedeutung unserer Neutralität vergessen und verkannt und die Neutralität selbst unter dem Eindruck augenblicklich veränderter äußerer Machtverhältnisse freiwillig und ohne Not aufgegeben worden ist, ist selbst schon ein Anzeichen inneren staatlichen Verfalls. Wenn aber dieser Verfall nicht weiterschreiten und die am 16. Mai betretene schiefe Bahn nicht zum schließlichen Untergang des schweizerischen Staates führen soll, dann ist es Zeit zur Ein- und Umkehr!

Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechtes.

Von

Ulrich Stuß - Berlin.

Helvetia docet. Nicht als ein Musterland wollen wir damit unsere Heimat hinstellen, nicht als ein Vorbild für andere, dem sie nachzueifern hätten. Das könnte nur, wer in Einfachheit oder in Ueberhebung des Gemütes übersähe, wie sehr die Verhältnisse unseres Daseins durch die Enge unserer Grenzen, aber auch durch die Eigenart unserer Lage von jeher bestimmt waren und auch heute noch trotz unserer weltumspannenden Beziehungen und überall hinreichenden Verbindungen bestimmt werden. Wohl aber „lehrt die Schweiz“, indem sich in ihr, wie in einem Handspiegel, bis zu einem gewissen Grade die Züge widerspiegeln, die das Gesicht Europas seit ältester Zeit getragen hat. In diesem Sinne kommt ihr allerdings in Natur und Kultur eine zentrale Stellung zu. Man bedenke unter anderem nur, was sie mit ihren Alpen in der Geschichte der Erde und deren Erforschung für eine Rolle spielt! Oder man halte sich gegenwärtig, was ihre Viersprachigkeit in der Geschichte der Sprachen und Literaturen bedeutet! Selbst in der Geschichte der Kunst laufen trotz ihrer jahrhundertelangen Abgeschlossenheit und ihrer Beschränktheit der Mittel die Fäden überall hin. Nicht minder hat die Schweiz in der Kriegsgeschichte Europas in vergangenen Zeiten tiefe Spuren hinterlassen, gleich wie die Kirchengeschichte und die Geschichte der politischen Theorien starke schweizerische Einschläge aufweist. Ich will die Beispiele nicht häufen. Fast auf allen Gebieten läßt sich in dem eingangs erwähnten Sinne behaupten: Helvetia docet.

Ganz besonders gilt dies von Recht und Verfassung. Hier aber fast noch mehr als sonst in engstem Zusammenhang mit dem germanisch-deutschen Kulturkreis. Auf germanisch-deutscher Grundlage sind ja überhaupt die öffentlichen Einrichtungen des mittelalterlichen und damit zu einem guten

Teil auch des nachmittelalterlichen und neuzeitlichen Europas entstanden. Die Schweizerische Rechtsgeschichte stellt sich dar als ein langsamer, erst in den letzten Jahrhunderten etwas, erst in der neuesten Zeit mehr beschleunigter Prozeß der Abschichtung von der gesamtdeutschen Entwicklung. Selbst heute überwiegt noch, wenn auch nicht in der Form, so doch in der Sache das Gemeinsame. Und zwar nicht etwa erst wieder seit dem Uebergang der deutschen Einzelstaaten von der Monarchie zur Republik, dem hinsichtlich des Gesamtstaates umgekehrt der Versuch, aus dem Bundesstaat zu einem mehr einheitsstaatlichen Gebilde sich umzuwandeln, eher als trennendes Moment gegenüberstehen würde. Es trifft nicht zu, wenn man auf Schweizerischer Seite mitunter die Ansicht vertritt, die Schweiz habe mit der republikanischen Verfassung im Gegensatz zu Deutschland die altdeutschen Einrichtungen besser, ja allein bewahrt. Denn einmal hat es bekanntlich auch vor dem 9. November 1918 in Deutschland an republikanischen Staatsgebilden nicht gefehlt; ich erinnere an die Hansestädte. Und sodann barg der Embryo der germanischen Verfassung republikanische und monarchische Keime nebeneinander. In den großen Verhältnissen des deutschen Flachlandes hat sich die Monarchie aus ihnen nicht mehr und nicht weniger folgerichtig entwickelt als in den engen der Schweizerischen Berge die Republik. Diese lediglich als konservierte germanische Urverfassung hinzustellen, heißt die Schöpferkraft des Schweizerischen Volkes bedenklich unterschätzen und den Gang der deutschen Entwicklung verkennen. Freilich ist die Schweiz seit Jahrhunderten vom Reiche losgelöst und geht politisch ihre eigenen Wege. Aber auch deutsche Gebiete haben sich zeitweilig recht selbständig entwickelt. Von höherer Warte aus betrachtet sind darum bis in die letzten Jahrhunderte, ja bis in die Gegenwart hinein die Verschiedenheiten nicht so groß, wie oft angenommen wird, und die verbindenden Fäden stärker, als der Nichtfachmann meinen möchte.

Jedenfalls spielt die Schweiz in der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte als Objekt und durch die Mitarbeit ihrer Forscher seit bald einem Jahrhundert eine fast noch größere Rolle als irgend eine von den auch politisch zum deutschen Reiche gehörigen Landschaften. Was für das deutsche Altertum, mit gehöriger Vorsicht verwertet, die nordischen Rechte sein können, das ist weithin für das deutsche Mittelalter und für die deutsche Neuzeit das Recht der Schweizerischen Lande. Dies auf Grund mehr als dreißigjähriger Beschäftigung mit unserer deutschen und mit meiner heimatlich Schweizerischen Rechtsgeschichte, an der ich wissenschaftlich erwachsen bin, zu zeigen und damit überhaupt einmal einen Anfang zu machen in der Darstellung des Anteils einzelner Landschaften an der Deutschen Rechtsgeschichte schien mir eine lohnende Aufgabe zu sein, als mir durch das Vertrauen meiner Mitakademiker der ehrenvolle Auftrag zuteil wurde, am 22. Januar 1920 in der öffentlichen Sitzung der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bei der Feier des Jahrestages Friedrichs II. als ihres zweiten Stifters die wissenschaftliche Festrede zu halten,¹⁾ hat doch diese

¹⁾ Die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte. In Kommission bei der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Berlin 1920. Preis 2 Mark. (Ohne den Literaturnachtrag auch in den Sitzungsberichten der Akademie 1920, IV, S. 92—114.)

gelehrte Körperschaft seit den Zeiten des großen Königs bis auf den heutigen Tag einen starken schweizerischen Einschlag und zahlreiche Schweizer zu ordentlichen, an ihren Arbeiten bedeutsam beteiligten Mitgliedern gehabt.¹⁾ Auf Wunsch des Herausgebers dieser Blätter und mit Genehmigung der Akademie gebe ich diese Rede in verkürzter und den Bedürfnissen einer größeren, schweizerischen Leserschaft angepassten Gestalt im Folgenden wieder. Möchte sie gerade darum, weil sie aus völlig unpolitischer Feder stammt und ohne alle nichtwissenschaftlichen Nebenabsichten entstanden ist, auch in meiner Heimat um so eindringlicher wirken! Ich habe mich bemüht, in schlichter Sachlichkeit, in gewissenhafter Wahrhaftigkeit und in verhaltener, aber darum nicht minder großen Wärme für den vaterländischen Gegenstand meine zürcherische Herkunft nicht zu verleugnen.

I.

Im Herzen Europas gelegen und nicht erst durch die neuzeitlichen Verkehrsmittel, sondern schon seit dem Altertum, zunächst in West und Ost, später, nach Erschließung des Gotthardpasses im 12. Jahrhundert, auch im Zentrum für den internationalen Austausch das Durchgangsgebiet, wurden die nachmals schweizerischen Lande schon früh zu einer Art Völkerinsel. An ihr brachen sich die Wogen des europäischen Völkergetriebes, auf ihr fristete im Schutze himmelanstrebender Berge und im Schoße entlegener Täler mit der Kultur auch das Recht der wichtigsten Nationen des Kontinents in einer gewissen Unabhängigkeit ein mehr oder weniger friedliches Sonderdasein.

Schon das macht für die Rechtsgeschichte der Schweiz gegenüber derjenigen Innerdeutschlands einen wichtigen Unterschied, daß in ihr, wie im deutschen Westen, die Germanen auf ehemals römischem Boden, zum Teil sogar noch inmitten römischen Wesens, sich ansiedelten. In Churrätien erhielten sich Reste der römischen Provinzial- und Munizipalverfassung bis in die Zeit Karls des Großen und darüber hinaus. Aber auch für die Mittel- und besonders für die Westschweiz erwies es sich unter mehr als einem Gesichtspunkt als bedeutsam, daß ihre spätere Entwicklung auf dem Untergrunde eines römischen Helvetiens sich vollzog.

Dazu kommt, daß die Besitznahme durch die Germanen schon während der Völkerwanderung erfolgte, und zwar durch mehrere, nicht einmal nur durch deutsche Stämme: im Osten und in der Mitte durch die Alemannen, an den Südhängen der Alpen durch die Langobarden, im Westen aber durch die doch wohl der gothisch-vandalischen Gruppe zugehörigen Burgunder. Nicht als späteres deutsches Kolonisationsgebiet wie etwa die östlichen Alpenländer stellt so die Schweiz sich dargebendern von vornherein als zugehörig zu den endgültigen Sizen von Stämmen, die Jahrhunderte hindurch Träger eigenen Rechtes und politisch selbständig waren. Daher denn neben der Lex Romana Burgundionum und neben dem, was sonst an römischem Recht für die römischen Untertanen des Burgunderreiches

¹⁾ Vgl. Adolf Harnack, Geschichte der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, I. 1. Berlin 1900, S. 327 f., 471 u. ö.; Hermann Diels in den Sitzungsberichten 1902, IV, S. 28 f. (Friedrichsrede).

gegolten hat, sowie neben dem merkwürdigen Gebilde der sogenannten Lex Romana Raetica Curiensis auf diesem Boden, auf dem vereinzelt auch Ungehörige anderer Stämme hausten und zu ihrem angeborenen Stammesrechte sich bekannten, nicht weniger als drei von den Leges Barbarorum beheimatet waren: Gundobads Lex Burgundionum, der Langobardische Edikt und das zuletzt aufgezeichnete, aber für die Weiterentwicklung weitaus wichtigste alamannische Volksrecht älterer und jüngerer Fassung. Fürwahr, im Kleinen ein Theatrum Europaeum der frühmittelalterlichen Rechtsgeschichte, wie es keine andere unter den Landschaften des späteren Reiches war!

Dann aber wurde dies Alpenland hineingezogen in die fränkische Monarchie und damit in das Staatengebilde, das zur Wiege des späteren, mittelalterlichen europäischen Staatensystems ward. Die Folge davon war die Einbürgerung fränkischer Einrichtungen auch zwischen Oberrhein und Rhone, wengleich nur in beschränktem Umfange. Und nun ergreift die längst im Gange befindliche Scheidung von Deutschtum und Romanentum mit dies Gebiet und läßt es, zu Nutz und Frommen seiner selbst, mehr und mehr aber auch zum Segen der Nachbarn, zu einem Plaze friedlichen Austausch zwischen den beiden Kulturen werden, doch so, daß trotzdem jeder Teil zäh und charakterfest seine Eigenart wahrt und das deutsche Element nicht nur räumlich und zahlenmäßig überwiegt, sondern sogar, und zwar gerade mit seinem Recht, zeitweilig weit nach Westen übergreift.

Zwar kommt es jetzt nochmals zu staatlicher Trennung. Indes der Osten mit sein m alamannischen Stammesherzogtum zum Deutschen Reiche sich hielt, gehörte der Westen zu dem seit 933 auch das niederburgundisch-provenzalische Gebiet mitumfassenden neuburgundischen Königreich. Doch Konrad II. vereinigte es 1032 von neuem mit dem deutschen, dem mit Italien seit Otto I. auch die südlichen Alpentäler wieder angegliedert waren, und setzte sich so in den Besitz der Alpenstellung, wodurch nach den Worten von Johannes Dierauer „das Uebergewicht deutschen Wesens in der Schweiz für alle Zeit entschieden wurde“.

Und Rudolf von Rheinfelden hatte sogar, in den Tagen Heinrichs IV., als Herzog von Schwaben und Verwalter von Burgund zwei Jahrzehnte lang den Osten und den Westen vereint unter seiner Botmäßigkeit, ein Verhältnis, das sich bis zu einem gewissen Grade wiederholte, als von 1098 bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1218 die Zähringer mit den zu ihren Gunsten vom schwäbischen Stammesherzogtum abgetrennten linksrheinischen Gebieten, insbesondere mit Zürich, die Herrschaft über den Westen, etwa seit 1150 als Dukat und Rektorat Burgund verbanden. Durch diese Zähringer ist deutsches, in ihrem breisgauischen Freiburg erwachsenes Stadtrecht zunächst nach Freiburg i. Ue., später nach dem gleichfalls von ihnen gegründeten Bern und weiter in den Westen, schon 1228 sogar bis nach Flumet in Hochsavoyen gekommen, wie denn auch zwei Jahrhunderte darnach das süddeutsche Rechtsbuch des Schwabenspiegels irgendwo im heute schweizerischen Welschland als Miroir de Suabe ins Französische übertragen wurde.

Doch nicht durch Fürstenmacht sollte die Schweiz zu staatlicher Selbständigkeit gelangen. Zwar strebte, während Peter von Savoyen vergeblich

auf der Nordseite des Genfer Sees eine dauernde Herrschaft zu gründen suchte, sein glücklicherer Widersacher Rudolf von Habsburg, mit dem ein Vertreter der nachmals deutsch-schweizerischen Gebiete sogar den deutschen Königsthron bestieg, mit Erfolg die Bildung einer Hausmacht zwischen Rhein und Alpen an. Und sein Sohn und Nachfolger auf dem Thron, Albrecht, verstand es, den habsburgischen Besitz nicht allein in der Ostmark, sondern auch in den oberdeutschen Landen zu sichern und zu mehren. Aber schließlich scheiterte sein Haus doch an dem Unabhängigkeitsinn und der vielleicht auf den Einfluß der oberitalienischen Städtebewegung zurückgehenden politischen Zielbewußtheit der Bewohner der drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden, dann aber auch Luzerns und der davorliegenden Länder und Städte, besonders der Reichsstädte Zürich und Bern.

Der Freiheitskampf der Schweizer hat an historischer Größe nur gewonnen, seit er im Laufe des letzten Jahrhunderts durch die Forschung, und zwar vornehmlich der Schweizer selbst — ich erinnere vor allem an den auch um die Reichsgeschichte jener Zeit hochverdienten Luzerner Joseph Eutingh Kopp —, seiner sagenhaften Umkleidung entledigt und in das Licht streng urkundlicher Geschichte gerückt worden ist. An ihm ist der deutsche Rechtshistoriker hervorragend interessiert. Denn er stellt sich ganz wesentlich als ein rechtsgeschichtlicher Vorgang dar, als die durch besondere Umstände und durch geschickte Ausnützung der jeweiligen politischen Lage ermöglichte Ablehnung der fürstlichen Landeshoheit. Dieser Erfolg verdient um so mehr Beachtung, als er mit Mitteln wie die Einung erzielt wurde, die durchaus nichts Außergewöhnliches an sich hatten, wie denn auch der Inhalt der ersten Bünde keineswegs ohnegleichen ist. Und dieser Prozeß ist um so lehrreicher, als er im übrigen Deutschland ganz anders verlief, also dem Forscher Anlaß gibt, sich die Gründe des verschiedenen Ausgangs klarzumachen und damit in das schwierige Problem der Entstehung der Landesherrschaft einzudringen. Nur die fürstliche, nicht jede Landeshoheit wurde übrigens abgelehnt, und nur zu ihren Ungunsten wollten die schweizerischen „Orte“ sie nicht anerkennen. Zu ihren Gunsten ließen sie sie gerne sich gefallen und haben sie teilweise mit denselben Mitteln, deren Habsburg-Oesterreich sich bediente, z. B. mit Hilfe des großen Urbars König Albrechts und seines Schreibers Meister Burkhard von Fricke von 1303 ff., durchgesetzt. Abhängige Landschaften, Untertanenlande, gemeine Herrschaften kannte die alte Eidgenossenschaft der acht, später der dreizehn Orte in nicht unbeträchtlichem Umfang bis zu ihrem Untergang im Jahre 1798, und die Abhängigkeit dieser Untertanen von den regierenden Orten und ihren Machthabern war, wengleich nicht überall und immer, drückend genug.

Jedoch die Entwicklung vom Lehenstaat zum Ständestaat und zum fürstlichen Absolutismus haben die schweizerischen Gebiete anders als die deutschen nicht mitgemacht. Für ihr allmähliges Ausscheiden aus der Geschichte des deutschen öffentlichen Rechtes ist das fast noch wichtiger als ihre Loslösung vom Reiche geworden, die unter Maximilian I. am Ende des 15. Jahrhunderts tatsächlich, mit dem Westfälischen Frieden von 1648 auch rechtlich erfolgte. Wohl blieb noch lange auch in den öffentlichen Einrichtungen manches Gemeinsame und hat der deutsche Rechtshistoriker allen

Anlaß, auch während der neuzeitlichen Jahrhunderte der Eidgenossenschaft, selbst in den ihr eigentümlichen neuen Verfassungsbildungen, Beachtung zu schenken; ich erinnere etwa an das Ringen zwischen Zentralismus und Föderalismus oder an die Bemühungen um die Wahrung der konfessionellen Parität. Doch fällt all dies schon mehr in den Bereich der vergleichenden Rechts- und Verfassungsgeschichte. Als Bestandteil der Deutschen Rechtsgeschichte kommt die spätere Geschichte des schweizerischen Bundesrechts nicht mehr in Betracht.

II.

So sind es, was die öffentlichen Einrichtungen anlangt, im allgemeinen die fränkische und die mittelalterliche Periode der Deutschen Rechtsgeschichte, in denen man dem schweizerischen Einschlag begegnet.

In einem Falle allerdings pflegt der Rechtshistoriker mit dem schweizerischen Anschauungsmaterial schon für die taciteische Zeit zu operieren. Noch heute treten in gewissen Teilen der Schweiz, namentlich in den Urkantonen, aber unter anderem auch in Appenzell die stimmberechtigten Kantonsbürger alljährlich unter freiem Himmel zur Landsgemeinde zusammen, um den Landammann und die sonstigen Regierungshäupter zu wählen und über Gesetzesvorlagen in offenem Handmehr abzustimmen. Ich brauche darüber weiter kein Wort zu verlieren, da diese altehrwürdige Einrichtung durch Schrift und Bild, vielfach auch durch eigene Anschauung den weitesten Kreisen bekannt ist; in ihr verkörpert sich am sichtbarsten die unmittelbare Volksherrschaft alten Stils, die freilich gerade in der Innerschweiz Jahrhunderte hindurch mehr nur eine Form war, in die sich die Vorherrschaft einiger weniger Geschlechter, in Wirklichkeit also ein aristokratisch-oligarchisches Regiment kleidete. Auch das bedarf wohl nicht besonderer Hervorhebung, daß, wie das Landammannamt zuerst in Schwyz gegen Ende der Regierung Rudolfs von Habsburg bezeugt ist, so die Landsgemeinde kaum über die Zeit der ersten Bünde zurückgeht. Jedoch der Rechtshistoriker sieht in ihr mit gutem Grunde nur eine Spielart des altdeutschen Dings überhaupt, der Märker-, der Gerichts-, der Volksversammlung, und verwendet passend das Anschauungsmittel und den Namen der Landsgemeinde, um sich und den Jüngern seiner Wissenschaft die Völkerversammlung der germanischen Zeit, das von Tacitus in seiner Germania geschilderte *concilium civitatis* und sein Recht nahezubringen.

Aber auch für die Geschichte der Gau- und der Hundertschaftsverfassung bieten die oberdeutschen Lande links des Bodensees und Rheins besonders gute Aufschlüsse, einmal weil ihr Urkundenmaterial sehr reichhaltig ist und weit zurückgeht, und sodann, weil die spätere Entwicklung dank dem zähen Festhalten der Schweizer am Alten und dem Fehlen einer in erster Linie durch die Interessen rationell zentralisierter Landesverwaltung bestimmten fürstlichen Macht den älteren Zustand weniger verwischt hat als anderswo.

Ein geradezu klassischer Boden ist die Schweiz weiter für die Geschichte der deutschen Genossenschaft und im Zusammenhange damit für die Erforschung der älteren deutschen Agrarverfassung. Denn sowohl im Gebirge, und zwar durchaus nicht bloß am Nordabhang der Alpen, als auch im

Flachland haben sich Gebilde erhalten, die in ihren Grundzügen deutlich erkennbar bis in die ältesten Zeiten zurückgehen. Der Wandel aber, den auch sie im Laufe der Zeit immerhin durchgemacht haben, läßt sich mit Hilfe einer Fülle von Öffnungen oder Weistümern, aber auch von Alprechten, Gemeinde-, Ordnungs-, Legibriefen und von Urkunden der deutschen wie der übrigen, nicht zuletzt der italienischen Landesteile so gut wie kaum sonst irgendwo verfolgen. Allmend-, Holz-, besonders Alptorporationen, die noch heute im Wirtschafts- und Rechtsleben einen hervorragenden Platz einnehmen, erschließen uns so die Geschichte des Gemeinlandes, der Allmende, und führen uns zurück auf die Markgenossenschaft der älteren Zeit. Ich brauche bloß an die Forschungen des Glarner Johann Jakob Blumer (1850 ff.) und von Andreas Heusler (1862), vor allem an Otto Gierkes monumentales Genossenschaftsrecht (1868 ff.), an die Arbeiten von August v. Miaszkowski über die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz (1878) und über die Geschichte der schweizerischen Allmende (1879), an des auch durch seine Geschichte des schweizerischen Bundesrechts (1875—1881) um diese Dinge verdienten Thurgauers Johannes Meyer Programm (1880) über die drei Zelgen d. h. über die Dreifelderwirtschaft sowie an die Lawine neuerer schweizerischer und deutscher Literatur zu erinnern, die seither über diese Dinge niedergegangen ist.

Das führt uns weiter auf die Geschichte der von der wirtschaftlichen abgezweigten politischen Gemeinde, insbesondere der Landgemeinde, die sich in der Schweiz, in der noch heute das Heimatprinzip vorherrscht, bis zur Gegenwart besonders folgerichtig und ungestört entwickelt hat; ihre Kenntnis verdanken wir namentlich der klassischen Abhandlung des Zürcher Rechtshistorikers Friedrich v. Wyß über die schweizerischen Landgemeinden (1852). Sie und desselben Gelehrten nicht minder bedeutende Untersuchung über die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter (1873) trugen nicht nur wesentlich dazu bei, die Verhältnisse der Urschweiz zur Zeit der Entstehung der ersten Bünde aufzuhellen. Vielmehr gebührt ihnen darüber hinaus auch das große Verdienst, uns von der Bedeutung und der Lage der bäuerlichen Freien in jener Zeit und von den damaligen Gerichtsverhältnissen zuerst ein deutlicheres Bild gezeichnet und das mittelalterliche Ständerecht Süddeutschlands in willkommener Weise geklärt zu haben, ein Verdienst, das ihnen ungeschmälert bleibt, auch wenn nach den neuesten Forschungen des in Leipzig lehrenden Winterthurers Heinrich Glitsch über den alamannischen Centenar und sein Gericht (1917) im Einzelnen manches sich anders herausstellen sollte.

Desgleichen hat Friedrich v. Wyß die Reichsvogtei Zürich (1870) zum Gegenstand einer Abhandlung gemacht, die jahrzehntelang unsere Auffassung von der exempten Verfassung und Verwaltung des mittelalterlichen Arongutes so maßgebend bestimmte, daß Zürich als die älteste und am besten erforschte Reichsvogtei, gewissermaßen als das Schulbeispiel einer solchen galt. Dagegen hat vor einiger Zeit (1912) Glitsch in seinen Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit Widerspruch erhoben und zu zeigen versucht, daß die Zürcher Reichsvogtei gleich der Vogtei über das Tal Glarus und der Reichsvogtei St. Gallen erst durch Friedrich Barbarossa

geschaffen worden sei. Das letzte Wort in dieser Streitfrage ist noch nicht gesprochen. Aber wie es auch ausfallen möge, soviel bleibt sicher, nächst Johann Caspar Bluntschli, auf den ich noch wiederholt zurückkommen werde, hat für die älteste Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich niemand so viel getan wie Fr. v. Wyß, angeregt durch das grundlegende Werk über die Abtei Zürich (1851—1858) seines älteren Bruders, des Historikers Georg v. Wyß, der eben auch mit einem Tropfen rechtshistorischen Deles gesalbt war wie die meisten Bearbeiter der mittelalterlichen schweizerischen Geschichte; ich erinnere nur an Gerold Meyer v. Knonau, Wilhelm Dechli und Paul Schweizer, von jüngeren etwa an die Zürcher Robert Hoppeler und Hans Nabholz, an den Luzerner Karl Meyer, von Deutschen an Harry Breßlau und Aloys Schulte.

Dabei nimmt Zürich, trotzdem es um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts seinen Richtebrief nach bisher allgemeiner Annahme von Konstanz bezogen hat, eine eigentümliche Stellung in der Geschichte der deutschen Stadtverfassung ein. Dies namentlich deswegen, weil es aller über deren Ursprung aufgestellten Theorien trotz verhältnismäßig weitgehender urkundlicher Klarheit seiner Entwicklung spottet.

Neben dieser Pfalz- und späteren Reichsstadt spielen in der Geschichte des mittelalterlichen deutschen Städtewesens auch die beiden Bischofsstädte Chur und Basel eine große Rolle, namentlich das letztere, das nachmals eine der sogenannten Freistädte wurde. Nach Gebühr zur Geltung gekommen ist, nachdem Wilhelm Wackernagel das in seiner Art einzig dastehende Bischofs- und Dienstmannenrecht (1852) und Johannes Schnell überhaupt die Basler Rechtsquellen (1856—1865) herausgegeben hatte, Basels mittelalterliche Verfassungsgeschichte erst durch Heusler (1860). Seine Darstellung wurde vor kurzem (1907—1916) durch Rudolf Wackernagel im großen Zusammenhang der Gesamtgeschichte der Stadt und auf Grund des inzwischen während eines halben Jahrhunderts zutage geförderten neuen Materials wohl hie und da ergänzt und vertieft, bildet aber noch immer die Grundlage und hat gleich der zürcherischen Forschung bei der Beantwortung der Frage nach der Entstehung des städtischen Rates und der Herkunft des Bürgermeisteramtes, in dem Streit um die städtische Allmende und in manchen anderen Dingen dem deutschen Rechtshistoriker die besten Dienste geleistet.

Ebenso behaupten in der Geschichte der Zünfte, die, obwohl nicht mehr mit politischen Aufgaben, in den genannten und in anderen Schweizerstädten bis auf den heutigen Tag fortbestehen, Basel und Zürich ihren Platz, ersteres vermöge einer eigenen, durch Schmollers Straßburger Werk angeregten Darstellung von Traugott Geering (1886), letzteres dank Friedrich Hegis Geschichte der Zürcher Schmidenzunft (1914).

Ganz besonders ergiebig ist schließlich die Schweiz für die Gründungs- oder Herrenstädte. Hier steht im Vordergrund das schon erwähnte zähringische Stadtrecht, das ohne Heranziehung seiner zahlreichen und wichtigen schweizerischen Ableger und ohne Berücksichtigung seines Gegensatzes zu dem weniger freiheitlichen, jedoch durch eine starke und zielbewußte Stadtherrschaft gestützten habsburgischen sowie seines Durcheinandergehens mit diesem und dem savonischen überhaupt nicht mit Erfolg behandelt werden kann.

Damit genug der Beispiele für das öffentliche Recht und dazu nur noch die Bemerkung, daß nach alledem die Bedeutung der Schweiz für die Deutsche Verfassungsgeschichte mit zurückgeht auf ihre durch Bodenbeschaffenheit, Besiedelung, wirtschaftliche und politische Entwicklung bestimmte Eigenart im Rahmen des Ganzen. Da es für das Mittelalter an einer solchen in kirchlicher Hinsicht fehlt, spielt die Schweiz in der kirchlichen Rechtsgeschichte keine besondere Rolle, wenigstens bis zur Reformation. Dann gewinnt sie allerdings durch Calvin auch für die deutsche Kirchenrechtsgeschichte eine gewisse Bedeutung, während die Verfassung von Zwinglis zürcherischer, überhaupt der ostschweizerischen Glaubens- und Kirchenerneuerung zu demokratisch und zu eng mit dem nunmehr sich herausbildenden spezifisch schweizerischen Staatsrecht verquickt ist, um auf deutschem Boden Nachahmung zu finden.

Schluß folgt.

Meinrad Lienerts neuer Band Mundartlyrik.

Von

Arnold Bächli - Zurzach.

O Schwyzerland!
 Und stell di jek wie d' witt.
 Dns Tuedium ist nümme 's glych.
 Es chunt ä nagelnüi Jyt;
 Si hät ä and're Schritt.

's Schwäbelpfiffli, III. Band.

Wenn es einem mit gutem Grund das Blut schwer macht, das neuartige Schweizerwesen, dann muß er es zu allererst bitter empfinden, der Sänger des markigen Schlachtrufes „Haarus!“ Aber gottlob, er ist droben am eleganten Zürichberg nicht nur seiner kernichten Schwyzerart treu geblieben, er hat auch die herzhafteste heimische Dichtweise nicht aus Gehör und Gedanken verloren, und es muß freilich ein wurzelgesundes, saftstrohendes Talent sein, das durch Jahrzehnte so gebefreudig fortblüht und in einem dritten starken Buch voll Lieder wieder eine so entschieden künstlerische Wirkung erreicht. Das will etwas bedeuten bei dem begrenzten Motivbereich, wie ihn die Mundart bedingt, die das jetzt beliebte Versgekünstel und Nur-Wortemachen schon gar nicht duldet. Und die wir uns mit dem Dichter unseres Leitspruches einer heimlichen Befürchtung nicht mehr zu erwehren vermögen:

O Schwyzerland! Dy Farbe wend vergoh,
 's rot Zeije mit em wyße Chrüz —

uns kommt diese uralemannische Stammkraft aus den Schwyzer Bergen erst recht gelegen. Ob mancher Seite in Lienerts neuem Band dürfen sich unsre Blicke freudig hellen, so erquickend knorriger Altschweizertrog muß da noch auf, vor allem in der Liederfolge „Uf em Lekimürli“. Wie stier-nadig kommen die Iberger Welschlandläufer dahergestürmt in dem Marschgesang „Ga Rom“: